

# Spielgruppe faarbig

## Statuten

### 1. Name und Sitz

Die Spielgruppe faarbig ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Aarburg. Die Spielgruppen sind konfessionell und politisch neutral.

### 2. Zweck

Die Spielgruppe faarbig bezweckt die Förderung des Vorschulkindes durch die Einrichtung von Spielgruppen und deren Betrieb durch ausgebildete Spielgruppenleiterinnen.

### 3. Mitgliedschaft

#### Aufnahme von Mitgliedern:

Mit der Spielgruppenanmeldung gilt die Familie als Vereinsmitglied. Die Eltern leisten im Rahmen ihrer Möglichkeit aktive Mitarbeit.

#### Aufnahme von Kindern:

Der Spielgruppenbesuch ist für Kinder ab dem 3. Lebensjahr möglich.

#### Administrationsgebühr:

Fr. 50.00 pro Familie

Wir verweisen auf die Richtlinien der Spielgruppe faarbig.

Der Vorstand regelt die Details.

### 4. Austritt

Nach Abschluss des Spielgruppenjahres läuft die Mitgliedschaft automatisch ab. Der Vereinsaustritt ist per Ende Oktober, Ende Januar oder Ende April möglich. Wir verweisen auf die Richtlinien der Spielgruppe faarbig.

Falls eine Familie die Spielgruppe weiterhin mit einem freiwilligen Betrag unterstützen möchte, darf sie gerne einen Passivbeitrag leisten.

### 5. Ausschluss:

Der Vorstand regelt die Details.

### 6. Organisation

Organe des Vereins:

1. Generalversammlung
2. Vorstand
3. Rechnungsrevisoren

### 7. Generalversammlung

Die Generalversammlung wird vom Vorstand 1 x pro Jahr einberufen. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmenden gefasst. Statutenänderungen werden mit 2/3-Mehrheit beschlossen. Frist für die Einladung zur Generalversammlung: 14 Tage. Anträge z.Hd. der Generalversammlung müssen dem Vorstand schriftlich und 10 Tage im Voraus eingereicht werden. Der Vorstand informiert über die eingegangenen Anträge, indem er eine Ergänzung zur Traktandenliste an die Mitglieder verschickt. Jedes Mitglied hat 1 Stimme.

Aufgaben der Generalversammlung:

- Sie beschliesst das Budget
- Sie genehmigt Jahresbericht und Jahresrechnung
- Sie wählt den Vorstand und die Rechnungsrevisoren
- Festlegung des Jahresbeitrages
- Wahl des Präsidenten / der Präsidentin

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

## **8. Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern (Co-PräsidentInnen, KassierIn, AktuarIn, BeisitzerInnen). Der Vorstand konstituiert sich selbst. Die Demissionen von Vorstandsmitgliedern müssen mindestens 3 Monate im Voraus schriftlich eingereicht werden.

Aufgaben des Vorstandes:

- Er führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.
- Er setzt den Jahresbeitrag für die Spielgruppenkinder fest
- Er beschafft die finanziellen Mittel
- Er bestimmt die Anzahl der Spielgruppen
- Er sucht die Spielgruppenleiterinnen aus
- Er schliesst die notwendigen Versicherungen ab, wobei die Versicherungen für die Kinder Sache der Eltern ist
- Er verfasst Jahresbericht, Jahresrechnung und Budget
- Er beschliesst Ausgaben für ausserordentliche Aufwendungen
- Er organisiert die Anmeldung von Spielgruppenkindern
- Er teilt die Kinder in die verschiedenen Gruppen ein
- Er kann Arbeitsgruppen einsetzen

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

## **9. Revisoren:**

Die RechnungsrevisorenInnen haben die Rechnung des Vereins mindestens 1 x jährlich zu prüfen und nach Ablauf eines Rechnungsjahres dem Vorstand z.Hd. der Generalversammlung Bericht und Antrag zu erstatten. Die Amtsperiode dauert 2 Jahre, Wiederwahl ist möglich.

## **10. Finanzielle Mittel**

Die finanziellen Mittel bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Einnahmen aus verschiedenen Veranstaltungen
- Spenden von Gönnern und Passivmitgliedern

Der jährliche Mitgliederbeitrag wird durch die Generalversammlung festgelegt.

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## **11. Haftung**

Der Verein haftet nur im Umfang des Vereinsvermögens. Für die Spielgruppenleiterinnen schliesst der Verein eine eigene Haftpflichtversicherung ab.

## **12. Änderung der Statuten**

Änderungen der Statuten müssen auf der Traktandenliste der Generalversammlung aufgeführt sein. Sie bedürfen der 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

### **13. Auflösung des Vereins**

Über die Auflösung entscheidet die Generalversammlung. Sie bestimmt über die Verwendung des Vermögens.

### **14. Inkrafttreten**

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 03.11.2017 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

4663 Aarburg , 03.11.2017

#### **Spielgruppe faarbig**

Co-Präsidentin:

Aktuarin:

Vroni Narducci

Claudia Flück